

Aus- und Fortbildungssysteme für Rechtsanwälte in der EU Österreich

Informationsquelle: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)

April 2014

BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FÜR RECHTSANWÄLTE in Österreich					
1. Zulassungsvoraussetzungen für den Anwaltsberuf					
Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung	JA	(§ 1 Absatz 2 Buchstabe c Rechtsanwaltsordnung (RAO)			
Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben	JA	§ 3 Absatz 1 <u>Rechtsanwaltsordnung (RAO)</u>			
Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt:		 Eintragung bei der Rechtsanwaltskammer Rechtsanwaltsprüfung (§ 1 Absatz 2 Buchstabe e Rechtsanwaltsordnung (RAO), abgehalten von staatlicher Prüfungskommission und Rechtsanwaltschaft: § 3 Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, RAPG praktische Verwendung als Rechtspraktikant und als Rechtsanwaltsanwärter (Konzipient) Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 1 Absatz 2 Buchstabe g und § 21a Rechtsanwaltsordnung (RAO) einwandfreie Strafregisterbescheinigung 			

Vertrauenswürdigkeit

Alternative Wege zum Anwaltsberuf:

- Für Richter und Notare besteht nur ein alternativer Weg, Rechtsanwalt zu werden: Nach § 10 <u>Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, ABAG</u> können Richter und Notare eine mündliche Zusatzprüfung (§ 12 ABAG) ablegen. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung vor der zuständigen Rechtsanwaltsprüfungskommission eines österreichischen Oberlandesgerichts gilt als dem Bestehen der Rechtsanwaltsprüfung, die Rechtsanwaltsanwärter normalerweise ablegen müssen, gleichwertig.
- Nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

2. Ausbildung im Rechtspraktikum ("praktische Verwendung")		
Muss ein Rechtspraktikum absolviert werden?	JA	Rechtsgrundlage: § 2 Rechtsanwaltsordnung, RAO
Zwingend vorgeschrieben	JA	Vorgeschriebene Dauer: generell 5 Jahre
Aufbau und Organisation der Praktikumsausbildung	 nied Anv priviting priviting priviting	chtsanwaltskammer dergelassener Rechtsanwalt oder valtssozietät vate Ausbildungseinrichtungen vate, von der Rechtsanwaltskammer elassene Ausbildungseinrichtungen (es besteht in formelles Zulassungserfordernis) versitäten zielle, von der Rechtsanwaltskammer gründete Anwaltsakademien und
Art der Praktikumsausbildung	•	Ausbildungsverhältnis mit begleitenden Lehrveranstaltungen nach einem für alle Rechtspraktikanten/Anwaltsanwärter einheitlichen Lehrplan Rechtspraktikanten/Anwaltsanwärter müssen während der praktischen Verwendung a n 42 Tagen an Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen

Aufnahmeprüfung / Überprüfung der Zulassung zum Rechtspraktikum	JA	 Überprüfung/Nachprüfung des akademischen Abschlusses Der Bewerber muss die in der Rechtsanwaltsordnung (RAO) festgelegten Anforderungen erfüllen. Er muss vertrauenswürdig sein und eine einwandfreie Strafregisterbescheinigung vorlegen.
Besondere Anforderungen in Bezug auf das EU- Recht und die fremdsprachliche Ausbildung:	Keine formelle n Anforder ungen, aber Möglichke it, ein spezifisch es Praktikum abzuleiste n	Die Vorbereitungskurse auf die Rechtsanwaltsprüfung müssen die Ausbildung in spezifischen Rechtsgebieten umfassen: • österreichisches Zivilrecht • außerstreitige Verfahren • österreichische Vollstreckungsrichtlinie • Insolvenzverfahren • Verfahrensmethoden (Gestalten und Abfassen von Verträgen, Urkunden, Klagebeantwortungen, Rechtsmittelschriften) Es ist möglich, im Laufe des Rechtspraktikums 6 Monate als Praktikant im Ausland zu arbeiten, wenn diese praktische Verwendung im Ausland den für das 19-monatige Praktikum geltenden Anforderungen nach § 2 Absatz 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO) gleichgestellt ist (siehe unten).
Rechtspraktikum/ praktische Verwendung unterteilt in verschiedene Ausbildungsstationen	JA	 5-monatiges Gerichtspraktikum – unter Anleitung und Aufsicht des Vorsitzenden Richters des zuständigen Gerichts 3-jährige praktische Verwendung als Rechtsanwaltsanwärter (Konzipient) in einer Rechtsanwaltskanzlei/Anwaltssozie tät – unter Anleitung und Aufsicht der Kanzlei/Sozietät und der zuständigen Rechtsanwaltskammer

		19-monatiges Rechtspraktikum in einer anderen rechtsberuflichen Verwendung (Notariat, Verwaltungsbehörde, Anwaltskanzlei/sozietät, Staatsanwaltschaft, Wirtschaftsprüferkanzlei) – unter Anleitung und Aufsicht der zuständigen Einrichtung Das 19-monatige Rechtspraktikum kann entweder in einer Anwaltskanzlei/sozietät, an einem Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft abgeleistet werden, wobei 6 Monate auch an der Universität verbracht werden können, wenn dies Teil einer an das Jurastudium anschließenden universitären Ausbildung ist und dem Erwerb eines weiteren rechtswissenschaftlichen akademischen Grades dient (§ 2 Absatz 3 Unterabsatz 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO)), oder auch im Ausland im Rahmen einer praktischen Verwendung, die den Anforderungen nach § 2 Absatz 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO) gleichartig ist und dem Rechtsanwaltsanwärter für die künftige Ausübung des Anwaltsberufs dienlich ist.
Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum	JA	schriftliche Prüfungenmündliche Prüfungen
3. System der beruflichen Fortbildung		
Unterscheidung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung / fachanwaltlicher Ausbildung		NEIN
Verpflichtung zur Fortbildung	JA	Die zwingend vorgeschriebenen Fortbildungen sind gesetzlich geregelt. Rechtsgrundlage:

		§ 10 Absatz 6 RAO
Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung	NEIN	Die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung ist weder gesetzlich noch in den internen Berufs- und Standesregeln der Anwaltskammer geregelt.
Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen		NEIN
Fortbildungs- bzw. Spezialisierungsverpfli chtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts	JA	Nach § 10 Absatz 6 Rechtsanwaltsordnung (RAO) ist der Rechtsanwalt zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen verpflichtet. Die Fortbildung muss alle Rechtsgebiete umfassen, die auch schon Inhalt des rechtswissenschaftlichen Studiums des Rechtsanwalts an der Universität (§ 3 Rechtsanwaltsordnung (RAO)) und Prüfungsgegenstand bei der Rechtsanwaltsprüfung (§ 20 Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, RAPG) waren. Dazu gehört auch das EU-Recht.
4. Zulassungssysteme und Au	s- bzw. Fortbi	ldungseinrichtungen
Zulassungsmöglichkeiten		NEIN Jedoch lädt die österreichische Anwaltsakademie nur ausgesuchte – wenn auch nicht formell zugelassene – Referenten ein.
Anzahl der zugelassene Fortbildungsmaßnahmen anbietenden Bildungseinrichtungen		nicht zutreffend
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen		nicht zutreffend

ausarbeiten

Bildungsmaßnahmen und Methoden

Art der Bildungsmaßnahmen , die im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung akzeptiert werden

- Besuch von
 Präsenzveranstaltungen
- Absolvieren von Fernlehrgängen
- Absolvieren von eLearning-Modulen
- Teilnahme an Webinaren
- Wahrnehmen von Bildungsangeboten des integrierten Lernens
- Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen als Ausbilder oder Lehrer
- wissenschaftliche Beiträge / Veröffentlichungen

Teilnahme an einer in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnahme

JA, diese Teilnahme wird auf die Erfüllung der Fortbildungspflicht angerechnet.

5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen

Organisationen zur Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen	nicht zutreffend
Überwachungsverfahren	nicht zutreffend
Organisationen zur Überwachung von Spezialisierungsmaßnahmen	nicht zutreffend
Überwachungsverfahren	nicht zutreffend

Quelle: Pilotprojekt – Europäische Justizielle Aus- und Fortbildung: "Los 2 – Studie zum Sachstand der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht", die vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und dem Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) durchgeführt wird